

Satzung über die Gebühren zur Benutzung des Uenglinger und Tangermünder Tores

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 560), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Gebühren zur Benutzung des Uenglinger und Tangermünder Tores beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Hansestadt Stendal unterhält die historischen Stadttore, das Uenglinger Tor und das Tangermünder Tor, als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Stadttore erhebt die Hansestadt Stendal, abhängig vom Alter des Benutzers und von den besonderen, in der Person des Benutzers begründeten Umständen Benutzungsgebühren nach den in § 4 bestimmten Gebührensätzen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist jeder Besucher der Stadttore. Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist die Benutzung gebührenfrei.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Stadttore entsteht und wird fällig bei deren Betreten. Sie ist für jedes Stadttor gesondert an der Kasse im Eingangsbereich zu entrichten.
- (2) Die Zahlung wird durch eine Eintrittskarte belegt, die zum Betreten des jeweiligen Stadtores berechtigt.
- (3) Eine Ermäßigung wird nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.

§ 4

Gebührenarten und Gebührenhöhe

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Einzelkarten für | |
| | 1. Erwachsene ohne Ermäßigung | 1,50 Euro |
| | 2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten
18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende,
Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im
Bundesfreiwilligendienst und Schwerbehinderte,
Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe
oder Grundsicherung | 0,50 Euro |
| | 3. Kinder unter 3 Jahren | frei |
| (2) | Sonderöffnungen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten nach Voranmeldungen
unabhängig von der Personenzahl bis 10 Personen | |
| | a. Mindestbetrag | 15,00 Euro |
| | b. Mindestbetrag für Kinder- und Schülergruppen | 5,00 Euro |
| | c. Ab 11 Personen pro erwachsener Person ohne Ermäßigung | 1,50 Euro |
| | d. Ab 11 Personen pro ermäßigter Person | 0,50 Euro |

§ 5

Geltungsdauer und Verlust von Eintrittskarten

- (1) Die Eintrittskarten gelten während der Öffnungszeiten eines Kalendertages.
- (2) Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Sofern Besucher in Ausübung des Hausrechts der Räumlichkeiten verwiesen werden (§ 6 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Uenglinger und Tangermünder Tores), wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung über die Gebühren für die touristische Nutzung des Uenglinger und Tangermünder Tores vom 30.10.98 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister